lung von Migbrauchen und Billfuhr, liberal bezeigt habe, bem Babl = Commiffar, damit die Regierungebehorde bie Ucten in Die Bande bekomme, zweierlei von derfelben 11 Tage nach feiner Babl als Bahlmann erhobene Bedenken an die Sand gegeben worden:

1. Beil von Sannau nicht, wie §. 95. des Bahlgefetes erfor= berlich ift, das landwirthschaftliche, oder ein Fabritgeschaft auf bem

Lande als Sauptgewerbe treibe;

2. weil er, wie er felbft zugiebt, in ben von bem Umte Rochlis und dem Umte Coldis einverlangten, auf feine fruheren Großherzog= lich Badenschen Dienftverhaltniffe Bezug habenben Ucten als ein bort entwichener und feiner Stelle entfetter Staatsbiener erfcheine, mithin nach §. 5. Litt. i. und §. 8. des Wahlgesetes weder bas Recht

habe, ju mahlen, noch gewählt zu werben.

Als hierauf die hohe Landes = Direction nach der der Beschwerde abschriftlich beigefügten Berordnung vom 27. October 1832 feine Wahl als Wahlmann nicht genehmigte, und ber Commiffar, mit Musschließung feiner, eine Bahlversammlung ausschrieb, appellirte von hannau bagegen an bas Gefammtminifterium aus dem Grunde: "weil der Regierungsbehorde nach f. 104. des Bahlgefetes erft nach Beendigung der Bahl bes Abgeordneten eine Prufung ber Bahlhandlung guftebe, eine Genehmigung ober Bermerfung feiner Bahl als Bahlmann gefeswidrig fei und der tonigl. Commiffarius diesfalls feine Zweifel erhoben habe"

und ftellte in feiner Deduction vom 6. November vorigen Jahres an bas tonigliche hohe Ministerium bes Innern ben Grundfat auf:

"§. 5. Litt. i., sei nur auf inlandische Umteremovirungen anguwenden , weil in Sachfen biefe nur auf richterlicher Entscheidung beruhten, hingegen in andern Staaten ofters burch Leidenschaften, Rabalen und Intriguen und durch die blindefte Willführ geleitet, ein Dienstverhaltniß gernichtet werde, wie biefes bei ihm, bei bem Braunfchweigifchen Geheimen = Rath Schmidt = Phifelbed und vie= len andern ber Fall gewefen mare."

Er fei feiner Stellen in Baden enthoben, auffer Dienftthatigfeit gefest worden, worauf er feinen Ubschied eingereicht habe und abge= reift fei: Unftatt aber feinen Abschied auszufertigen, habe man ibn burch Cabinetsbeschluß aus der Lifte ber Geheimen = Rathe geftrichen, und als einen entwichenen Diener behandelt. Daber fei jener §. 5.

um fo weniger auf ihn anwendbar.

"Durch eine folche Musbehnung bes Gefetes auf auslandifche Dienftverhaltniffe murbe bie fonigliche fachfifche Regierung bas begangene Unrecht der fremden Regierung theilen.

hierauf hat nach fernerem Inhalte ber Befchwerbe unterm 8. November v. J. das hohe Minifterium des Innern ihn beschieden: "baß die Behorde einen folden Unterschied nicht machen konne, weil die Prafumtion, daß auch die auslandische Dienstentsetung auf rechtlichem Grunde beruhe, und ein Beweis bes Gegentheils von ihm nicht beigebracht worden fei."

Mus diefem Grunde, fahrt er fort, fei bie Entscheidung der bo=

ben Landes = Direction beftatigt, und

"feine an bas hohe Gefammtministerium gerichtete Uppellation als unerheblich mit bem Befehl, feine Uppellation gu attenbiren, fie fomme von wem oder wohin fie wolle."

verworfen worden.

Gein Gefuch um Ginficht ber Mahlacten gu Fertigung feiner Recursidrift an bas hohe Gefammtminifterium habe ihm die Landes-Direction unter bem rechtswidrigen Borwand abgefchlagen:

"baß er fein Intereffe habe, die bei bem Bahlverfahren beobach= tete Form einzusehen, weil er von bem Recht zu mablen und ge=

wählt zu werden ausgeschloffen fei,"

ob er ichon megen feiner Ausstreichung an biefer Ginficht barum bas größte Intereffe habe, weil ber tonigl. Commiffarius Zweifel gegen fein Wahlrecht zu fpat erhoben und nach bem Wahlverfahren gar nicht mehr erheben fonne,

In materieller Sinficht, fagt von Sannau weiter:

Befehl bes bamaligen Großherzogs von Baben aus ber Lifte ber Geheimen = Rathe und Rammerherren geftrichen worden, weil er ohne Urlaub weggereift fei, nachdem er feiner Memter fruber ehrenvoll enthoben worden mare, factifd bingegen, weil er ber Gegung außer Dienst = Uctivitat fich nicht fügenb, feinen Abschied eingereicht gehabt hatte, und mit einem falfchen Pag abgereift fei, weil man in ben bamaligen aufgeregten Beiten feiner perfonlichen Sicherheit, jum Lohn treuerfüllter Dienstpflicht als Director ber Policei, ju nabe treten wollte."

Die Auflosung feiner Dienstwerhaltniffe beruhe baher ermiefenermaßen nicht auf einem Rechtsgrunde, fondern auf willführlicher

Rabinetsjuftig, auf Rabale und Intrigue.

Db er nun schon sich auf alles bies bei dem hohen Gesammtminifterio berufen und bewiefen habe, daß § 5. Litt. i. in materieller Sinficht nicht auf ihn anwendbar fei, fo habe er doch dem ihm vom Bahlgefet jugeficherten Schut nicht gefunden.

Der von Sannau gieht nun aus Dbigem die Folgerung:

1. daß das Ministerium des Innern und die Landesbirection in for= meller Sinficht das Bahlgefes verlett habe,

2. baß diese Behorden in materieller Sinficht den §. 5. litt. i. bes Wahlgesetes falfche Deutung geben,

3. daß bies in der Absicht geschehen fei, einen rechtlichen, freifinnis gen Mann vom Landtage gu entfernen,

4. daß die Wahl bes Abg. des 4. bauerlichen Begirks als vollig un= giltig erscheine.

v. Sannau hatte fich bemubt, diefe Folgerung burch eine weits lauftige Deduction zu begrunden, welche die Deputation in einem langern Gutachten beleuchtete, worauf bas Refultat babin ausfiel :

daß Freiherr v. Sannau mit feiner Befchwerde wegen unge= fetilicher Musftreichung feines Mamens aus den Bahlliften und Caffirung feiner Wahl als Bahlmann abzuweifen fei.

Folgende Grunde lagen diefem Gutadten gu Grunde:

Daß zuforderft die Unwendung des 6. 104. des Wahlgefetes in ber von ihm behaupteten Dage nicht Plat greife, da felbiger gunachft nur auf die Wahlen ber Abgeordneten fich beziehe, vorliegender Fall hingegen lediglich bas Berfahren bei ber Wahl ber Wahlmanner betreffe, aber, wenn auch diefer & von den Bahlen der Bahlmanner handelte, in felbigem, binfichtlich bes Berfahrens auf den §. 10. des Befetes hingewiesen worden, wonach die hochfte Staatsbehorbe uber ben Recurs eines Wahlmannes und Urmahlers entscheibet, es auch fur einen Eingriff der Regierungsbehörde in die Bahlfreiheit feines= wegs erachtet werden fann, wenn biefelbe ohne Untrag eines Betheis ligten, und mithin von Umtewegen, noch mabrend des Laufes der Bahlhandlung ber Bahlcommiffar auch nicht beachtete gefetliche Borfchriften oder folche Umftande, die dem lettern gwar unbefannt find, eine active ober paffive Wahlunfahigfeit aber begrunden, aufmertfam macht, auch einzelne Theile ber gangen Wahlhandlung felbit, wenn fcon der gur Bahl eines Abgeordneten erforderliche Bahlproceg noch nicht vollig beendet ift, aus den vorangegebenen Grunden, wodurch die Bahl bes Abgeordneten bann felbft null und nichtig werben murbe, caffirt, und diefe Befugniß ber Regierungsbehorde um fo mehr gu= fteben muß, ba nach S. I. des Bahlgefetes berfelben die Leitung ber Bahlen obliegt, hiermit aber ftets die Berbindlichkeit ber Muffichtsführung über die Beobachtung ber gefetlichen Borfchriften verfnupft ift, und eine Behauptung, daß diefe Muffichtsführung bis nach vollig beendeter Bahlhandlung suspendirt fein muffe, um fo weniger gu Recht bestehen konne, da, wenn der Regierungsbehorde die Befugnif ber Caffation einer Wahl nach beren Abichluß wegen babei unbeachtet gelaffener gefehlicher Borfchriften eingeraumt wird, gleiche Berechti= gung nothwendiger Weife auch im Laufe ber Wahl felbft ihr gufteben muß, aus bem einfachen Grunde, weil bie großere Befugnif im Zwei= felsfalle allemal die fleinere mit einschließt.

Daß in dem Bahlgefete S. 5. litt. i. alle biejenigen Perfonen "gehe aus den Acten des Gefammtministerii hervor, daß er auf werben, welche von offentlichen Memtern und von der juriftischen